

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 2. März 2017

Teil II

56. Verordnung: Limit-Verordnung 2017/18

### 56. Verordnung der Bundesministerin für Familien und Jugend über die Höchstbeträge pro Schüler/in und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2017/18 (Limit-Verordnung 2017/18)

Aufgrund des § 31a Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2016, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung verordnet:

§ 1. (1) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler/in betragen in den jeweiligen Schulformen:

Profil	Bezeichnung	1 Limit in €	2 Limit Religion in €
100	Volksschulen – Grundschulen	50,00	8,18
100	Vorschulstufe	22,80	
100	Sonderschulen	75,00	8,18
300	Hauptschulen/Neue Mittelschulen	95,00	11,70
400	Polytechnische Schulen	104,00	9,20
1000	Allgemeinbildende höhere Schulen – Unterstufe	95,00	11,70
1100	Allgemeinbildende höhere Schulen – Oberstufe		
	der Gymnasien	170,00	15,00
	der Realgymnasien	161,25	14,24
	Oberstufenrealgymnasium	161,25	14,24
1100	Steirische Realschulen	144,89	12,82
2000	Berufsbildende Pflichtschulen		
	Fachbereich Elektrotechnik u. Elektronik, kaufmännische Bereiche sowie Metall	56,85	5,06
	alle anderen Fachbereiche	48,38	4,29
3100	Mittlere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten	85,00	8,00
3600	Mittlere kaufmännische Lehnanstalten	153,00	13,40
3710	Mittlere Lehnanstalten für Humanberufe (1- und 2-jährig)	110,00	9,60
3730	Mittlere Lehnanstalten für Humanberufe (3- und mehrjährig; außer FW)	125,00	10,84
3730	Dreijährige Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (FW)	148,00	12,84
4100	Höhere technische und gewerbliche Lehnanstalten	155,00	13,70
4600	Höhere kaufmännische Lehnanstalten	166,00	14,20
4600	Handelsakademien für Berufstätige	166,00	14,20
4600	Kaufmännische Kollegs	166,00	14,20
4600	Aufbaulehrgang an Handelsakademien	166,00	14,20
4710	Höhere Lehnanstalten für wirtschaftliche Berufe	167,00	14,20

4710	Kollegs für wirtschaftliche Berufe	145,00	14,20
4710	Aufbaulehrgang an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	177,00	14,20
4720	Höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik/Höheren Lehranstalten für Kunstgewerbe	136,00	13,20
4730	Höheren Lehranstalten für Tourismus	154,00	13,70
4730	Aufbaulehrgänge an Kollegs für Tourismus	167,00	14,20
4730	Kollegs für Tourismus	152,00	13,70
5120	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	155,00	13,70
5120	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik - Horterzieher/innen	163,00	13,70
5120	Kollegs für Kindergartenpädagogik	145,00	14,20
5130	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	155,00	13,70
5130	Kollegs für Sozialpädagogik	145,00	13,70
6100	Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen	55,00	5,40
6100	Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	113,00	11,00
6100	Fachrichtung „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“	122,00	11,70
6200	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten	148,00	13,70

(2) Die Limits umfassen das Schulform-Limit und das Religionsbuch-Limit.

(3) Unterrichtsmittel eigener Wahl gem. § 31a Abs. 1 Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz dürfen bis zu 15 vH der maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 insoweit angeschafft werden, als dadurch die maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 nicht überschritten werden.

**§ 2.** Für Schüler/innen, die aufgrund der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler/innen eingestuft sind, beträgt das Schulbuchlimit in der Übergangsstufe an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bzw. im Überganglehrgang an allgemeinbildenden höheren Schulen € 85 pro Schüler/in.

**§ 3.** (1) Die Schulbuchlimits pro Schüler/in an Volksschulen, Hauptschulen/Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen sowie allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen betragen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für den Lehrplan-Zusatz „Deutsch als Zweitsprache“ für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache € 16,87 und für den muttersprachlichen Unterricht € 14,67.

(2) Für Schüler/innen mit muttersprachlichem Unterricht bzw. mit dem Lehrplan-Zusatz „Deutsch als Zweitsprache“ kann außerdem einmal ein Wörterbuch bestellt werden.

**§ 4.** An Schulen mit zweisprachigem Unterricht in allen Gegenständen (Minderheitensprachen, Volksgruppensprachen) dürfen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für die deutschsprachigen Schulbücher auch Schulbücher für die Zweitsprache in dem Umfang (Anzahl der Titel) pro Schüler/in wie für den vergleichbaren deutschsprachigen Unterricht angeschafft werden.

**§ 5.** Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler/in, die an einem Sprachheilkurs teilnehmen, betragen zusätzlich € 5,45 zu den jeweils maßgeblichen Höchstbeträgen gem. § 1 für Volksschulen, Hauptschulen/Neue Mittelschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen-Unterstufen.

**§ 6.** Die Schulbücher für sehbehinderte Schüler/innen dürfen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler/innen pro Schüler/in und Schulstufe nur in dem Umfang (Anzahl der Titel) abgegeben werden, wie sie vergleichbare Schüler/innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten.

**Karmasin**

